



Feuerwehr Laufenburg

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Laufenburg, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	<i>Grundgebühr je Einsatz Fr.</i>	<i>Einsatzkosten je Stunde Fr.</i>
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz je Person und Stunde	-.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	-.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge >12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	-.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	-.--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
– Nennweite 75 mm	-.70	-.--
– Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	-.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehllalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | Fr. 50.-- |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

∞

Dieser Einsatzkostentarif ist von der Gemeindeversammlung Laufenburg am 20. Juli 1997 beschlossen worden. Bestätigung an der Gemeindeversammlung vom 13. November 2009.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: *Rudolf Lüscher*

Der Gemeindeschreiber: *Walter Marbot*